

Nachweisführung nach §§ 9 Nr. 1 und 10 EEWärmeG / Ausnahmen

Diese Vorlage dient als Hilfestellung bei der Nachweisführung.

A. Allgemeine Angaben zum Gebäudeeigentümer			
Vorname		Name (bzw. Firma, Behörde, etc.)	
Straße und Hausnummer		Postleitzahl	Ort
Anschrift des Wohngebäudes, auf das sich der Erfüllungsnachweis bezieht, falls abweichend von obiger Adresse			
Straße und Hausnummer		Postleitzahl	Ort

B. Allgemeine Angaben zum Gebäude	
Gebäudenutzfläche / Nettogrundfläche	_____ m ² (Diese Flächenwerte können dem Energieausweis für das Gebäude entnommen werden.)
Wärmebedarf für Heizung und Warmwasser und Kältebedarf für Kühlung	_____ kWh/m ² a
Datum der Inbetriebnahme der Heizanlage	
<i>Freiwillige Angaben sind grau hinterlegt.</i>	

C. Entfallen der Nutzungspflicht (§ 9 EEWärmeG)							
<i>Die Pflicht entfällt, weil ihre Erfüllung und die Durchführung von Ersatzmaßnahmen anderen öffentlich-rechtlichen Pflichten widerspricht und/ oder technisch unmöglich ist.</i> ☐							
Hinweis: Im Falle einer unbilligen Härte muss eine Befreiung bei der unteren Baurechtsbehörde beantragt werden.							
1. Folgende öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen der Nutzung Erneuerbarer Energien und der Durchführung von Ersatzmaßnahmen entgegen:							
<table border="1"><tr><td> </td></tr><tr><td> </td></tr><tr><td> </td></tr><tr><td> </td></tr><tr><td> </td></tr><tr><td> </td></tr></table>							
2. Die Pflicht entfällt, da im konkreten Einzelfall der Einsatz Erneuerbarer Energien und die Durchführung von Ersatzmaßnahmen technisch unmöglich ist. ☐							
Vgl. Anlage "Bestätigung des Sachkundigen über ein Entfallen der Nutzungspflicht." (siehe Rückseite).							
Hinweis: Der unteren Baurechtsbehörde müssen obige Tatsachen innerhalb von 3 Monaten ab Inbetriebnahme der Heizungsanlage angezeigt werden. Die Nachweispflicht besteht im Falle eines Widerspruchs zu öffentlich-rechtlichen Pflichten nicht, wenn die untere Baurechtsbehörde bereits Kenntnis von den Tatsachen hat (siehe hierzu § 10 Abs.4 EEWärmeG).							

Ort, Datum	Unterschrift des Gebäudeeigentümers
------------	-------------------------------------

**Anlage: Bestätigung des Sachkundigen über das Entfallen der Nutzungspflicht
gemäß § 9 Absatz 4 EEWärmeG**

Anschrift des Gebäudes, auf das sich der Nachweis bezieht

Straße und Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Die Pflicht entfällt, da im konkreten Einzelfall der Einsatz Erneuerbarer Energien UND die Durchführung von Ersatzmaßnahmen technisch unmöglich sind.

☐

Sofern eine technische Unmöglichkeit vorliegt, begründen Sie bitte für die betreffende Maßnahme, warum der Einsatz Erneuerbarer Energien **und** die Durchführung von Ersatzmaßnahmen technisch unmöglich ist.

Die Nutzung einer **solarthermischen Anlage** ist technisch unmöglich, da

Die Nutzung einer **mit fester Biomasse befeuerten Feuerungsanlage** ist technisch unmöglich, da

Die Nutzung von **Bioöl** gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 nach Anlage, Nummer II.2 EEWärmeG ist technisch unmöglich, da

Die Nutzung von **Biogas** gemäß § 5 Abs. 2 nach Anlage, Nummer II.1 EEWärmeG ist technisch unmöglich, da

Die Nutzung von **Geothermie und Umweltwärme (Wärmepumpen)** gemäß § 5 Abs. 4 nach Anlage, Nummer III EEWärmeG ist technisch unmöglich, da

Die Nutzung von **Abwärme** gemäß § 7 Abs. Nr. 1a nach Anlage, Nummer IV EEWärmeG ist technisch unmöglich, da

Die Nutzung einer **Kraft-Wärme-Kopplungsanlage (KW-Anlage)** gemäß § 7 Abs. Nr. 1b nach Anlage, Nummer V EEWärmeG ist technisch unmöglich, da

⌘ Fortsetzung

⌘ Fortsetzung

Die Durchführung von Maßnahmen zur Einsparung von Energie gemäß § 7 Abs. Nr. 2 nach Anlage, Nummer VI EEWärmeG ist technisch unmöglich, da

Der Anschluss an ein Netz der Nah- und Fernwärmeversorgung ist technisch unmöglich, da

Informationen zur solarthermischen Anlagentechnik

Beispiele für technische Unmöglichkeit:

Die Ost-West-Ausrichtung eines Daches steht der Nutzung einer solarthermischen Anlage grundsätzlich nicht entgegen.

1. Verschattung

Der Verschattungswinkel der Südrichtung durch Berge oder Gebäude (nicht benachbarte Bäume) ist größer als 18° gemessen an der günstigsten Stelle des Daches, d.h. das Haus liegt beim tiefsten Sonnenstand (21. Dezember) vollständig im Schatten.

Die Einstrahlung auf eine horizontale Fläche beträgt weniger als 750 kWh/(m²·a) gemessen an der höchsten Stelle des Gebäudes, eine optimal ausgerichtete, unverschattete Fläche erhält ca. 1.240 kWh/(m²·a).

2. Ausrichtung des Gebäudes

Nur Schrägdach: Es steht keine hinreichend große (0,04 bzw. 0,03 m²_{Kollektorfläche} / m²_{Nutzfläche}) geeignete Dachfläche mit einer Ausrichtung von Ost über Süd nach West zur Verfügung.

Ich bin Sachkundiger im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 EEWärmeG als

Berechtigter zur Ausstellung von Energieausweisen nach § 21 der Energieeinsparverordnung

⌘

Als Sachkundiger bestätige ich, dass alle Angaben sachlich richtig sind.

Name, Vorname / Firma des Sachkundigen

Stempel

Ort, Datum

Unterschrift des Sachkundigen